

---

## **SATZUNG DES VEREINS**

**Verabschiedet am 15. Juni 2013**

**Ergänzt am 05. Dezember 2013**

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei der Gründung des Vereins am 22.02.2007 errichtete und seitdem nicht geänderte Satzung außer Kraft getreten.

---

### **§1**

#### **NAME, SITZ UND ORGANISATION**

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Nordrhein-Westfalen“ – nachfolgend „Landesverband“ genannt. Der Landesverband ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.  
  
Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist Zweigverband des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen.
2. Der Landesverband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.
3. Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.
4. Der Geschäftsführende Vorstand beruft, möglichst in Anlehnung an die regionale und schulische Struktur des Landes Nordrhein-Westfalen, Mitglieder in den Vorstand des Landesverbands. Jedes Mitglied kann dazu Vorschläge an den Geschäftsführenden Vorstand richten.
5. Der Geschäftsführende Vorstand unterrichtet alle Mitglieder des Landesverbands regelmäßig über die laufenden Geschäfte. Mit Blick auf Kosten, Arbeitsaufwand, Geschwindigkeit und mögliche Ressourcen sind dazu vorrangig internetbasierte Medien (E-Mail, Newsletter etc.) zu nutzen. Jedem Mitglied des Landesverbands wird daher empfohlen, für die Hinterlegung einer gültigen Mailadresse Sorge zu tragen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die mitgeteilten Mailadressen ausschließlich auf der Grundlage der gültigen Datenschutzbestimmungen zu nutzen und sie insbesondere keinem Dritten zugänglich zu machen.

## §2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Koordinierung des Bildungswesens für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen.
3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit einer Hörschädigung dienen.
4. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.

## §3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Landesverbandes kann sein, wer das Lehramt für sonderpädagogische Förderung bzw. vergleichbare ältere Lehrämter für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation erworben hat bzw. sich darauf vorbereitet oder an Einrichtungen für sonderpädagogische Förderung mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation tätig ist. Mitglied kann auch werden, wer eine dem genannten Personenkreis vergleichbare fachliche Qualifikation besitzt.
2. Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der spätestens vier Wochen vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich beim Ortsverband erfolgen muss.
  - b) Ausschluss, der auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand.
  - c) Tod.

## §4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand (GV)
3. der Erweiterte Vorstand (Landesvorstand)

## §5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### 1. ORGANISATION

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter/in geleitet.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre im Rahmen einer Landestagung statt.
- c) Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, dass besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan bedürfen.
- e) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Einberufung und der ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, bei einer außerordentlichen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen.
- f) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Auch während der Versammlung können Anträge gestellt werden. Dies erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- g) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung zu sprechen.
- h) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- j) Beschlussfassungen erfolgen mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Die Wahlen werden durch besondere Wahlordnung abgehalten. Ein abgelehnter Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom ersten oder zweiten Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- k) Der Vorstand kann in Fällen, in denen aus zwingenden Gründen Eile geboten ist, der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse durch schriftliche Befragung aller Mitglieder herbeiführen. Ein Eilbeschluss ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### 2. AUFGABEN

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Landesverbandsarbeit.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
- d) Bestellung zweier Kassenprüfer für die folgende Geschäftszeit des Vorstandes.

- e) Festsetzung des Landesverbandsbeitrages.
  - f) Wahl der/des 1. Vorsitzenden.
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes.
3. PROTOKOLLFÜHRUNG
- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben.
  - b) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §6 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND (GV)

1. ORGANISATION
- a) Der GV besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Kassenwart/in.
  - b) Die/Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/Der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassenwart/in werden auf Vorschlag der/des 1. Vorsitzenden vom Erweiterten Vorstand gewählt.
  - c) Die Amtszeit des GV umfasst den Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der nächsten.
  - d) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. AUFGABEN
- a) Innerhalb des GV vertreten die/der 1. Vorsitzende sowie die/der 2. Vorsitzende den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Jedoch kann im Innenverhältnis die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
  - b) Sie/Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Sie/Er informiert die Mitglieder schriftlich über alle Landesverbandsangelegenheiten.
  - c) Die/Der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Landesverband Nordrhein-Westfalen im Vorstand des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen.

## §7 DER ERWEITERTE VORSTAND (Landesvorstand)

1. ORGANISATION
- a) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des GV und den vom GV in den Vorstand berufenen Mitgliedern.

- b) Der Vorstand kann vom GV und muss auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands durch den GV einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - c) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
  - d) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - e) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden.
2. AUFGABEN DES VORSTANDES
- a) Beschlussfassung über pädagogische, schulpolitische, soziale und berufsfachliche Fragen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien und Beschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung.
  - c) Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben.
  - d) Diskussion zur aktuellen Situation in den regionalen Strukturen des Landesverbandes.
  - e) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - f) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden.
  - g) Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben des Landesverbandes.

## §8

### GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

## §9

### MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben
  - a) aus Mitgliedbeiträgen
  - b) aus Geld,- Sach- oder sonstigen Spenden
  - c) aus Einnahmen von Veranstaltungen u.ä.

**§ 10**  
**GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 11**  
**AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Krefeld, 05.12.2013

Leichlingen, 05.12.2013

---

Elke Flohr  
Landesvorsitzende

---

Marko Schaffner  
stellv. Landesvorsitzender